Vergab	estelle			5 (	
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen			rt: atum:	<u>12.11.2024</u>	
	riassung bautzen -Kollwitz-Straße 19		el:	03591 / 684 0	<b>.</b>
	-Rollwitz-Straise 19 Bautzen		ax: -Mail:	03591 / 684 1119 Poststelle-NL Bar	⊻ utzen@lasuv.sachsen.de
02023	Bautzen		zNr.:	13-0451/4059/17	
An		Vergab			
	eilnehmer		Öffentli	che Ausschreil	oung
				änkte Ausschre mewettbewerb	•
				änkte Ausschre mewettbewerb	
			Freihän	dige Vergabe	
			f der Ar n: <u>10.1</u>	ngebotsfrist: 2.2024	Uhrzeit: <b>14:00</b>
		☐ E Datum		ngstermin:	Uhrzeit:
		Ort:			Senbau und Verkehr
				rlassung Bautz -Kollwitz-Str. 1	
				Bautzen	3
			: :		
				stermin: .12.2024	Uhrzeit: <b>14:00</b>
		Binde	frist en	det am: <u>17.01</u>	.2025
	Aff and an				-4
	Aufforderung zur A Vergabeverfahren ge				otes
Bezei	chnung der Bauleistung:				
B 97	Lärmschutzwand 1 in Königsbrück				
A)	Anlagen, die beim Bieter verbleiben und i	m Veras	hovorf	ahron zu hoad	hten sind
~, 	HVA B-StB Teilnahmebedingungen	iii verge	ADC VCI I	umen za beac	inten sina.
	HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriteri	en			
	HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenan				
$\boxtimes$	HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen				
$\boxtimes$	HVA B-StB Information Datenschutz				
B)	Anlagen, die beim Bieter verbleiben und V	√ertrags	bestan	dteil werden:	
$\boxtimes$	Leistungsbeschreibung				
$\boxtimes$	HVA B-StB Besondere Vertragsbedingunger	า			
$\boxtimes$	HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbed	ingunger	า		

C)	Ailiagei	i, die, soweit erforderlich, aus	gerunt nint dem Angebot emzureichen sind.		
$\boxtimes$	HVA B-S	StB Angebotsschreiben			
$\boxtimes$	Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm				
$\boxtimes$	HVA B-S	HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung			
$\boxtimes$	HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen				
$\boxtimes$	HVA B-S	StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgem	neinschaft		
		· ·			
	A I		Vandara vara dan Vannaha atalla arang dan arang dada		
D)	_		es Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:		
	Bietereri	klärung zu Markierungsstoffen			
1		and endvertreten durch das Land	stung im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik desamt für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Bautzen		
2	Kommun	ikation:			
	Die Komn	nunikation erfolgt:			
	⊠ eleŀ	ktronisch über die Vergabeplattfo	orm		
		andere Weise (schriftlich, in Tex			
		telle der NL Bautzen	Telefon: 03591 / 684-1133, -1124, -1134		
	Käthe-Kol	llwitz-Straße 19	Fax: <b>03591/ 684 1119</b>		
	02625 Bai	utzen	E-Mail: Vergabe.NL-Bautzen@lasuv.sachsen.de		
	Fragen ur zulässig.		d bis spätestens 4 Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist		
3	Unterlage	en (Erklärungen, Angaben, Nac	chweise):		
3.1	Folgende	Unterlagen sind mit dem Ange	ebot einzureichen:		
	Siehe Vor	druck "HVA B-StB Vorzulegende	e Unterlagen (Abschnitt 1: "Mit dem Angebot vorzulegen")"		
3.2	•	B Gewichtung der Zuschlagskrite	ebot auf gesonderter Anlage zu den in der Anlage Vordruck erien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien		
		rdruck "HVA B-StB Vorzulegende skriterien")"	e Unterlagen (Abschnitt 2: "Unterlagen zu den		
3.3	Nachforde	erung			
	Fehlende	Unterlagen, deren Vorlage mit d	lem Angebot gefordert war, werden		
	$\boxtimes$	nachgefordert.			
		nicht nachgefordert			
3.4	Folgende	Unterlagen sind auf gesonder	tes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:		
	Siehe Vor	druck "HVA B-StB Vorzulegende	e Unterlagen (Abschnitt 3: "Auf gesondertes Verlangen		
	vorzulege	•			
4	•	e Vergabe:			
	$\boxtimes$	nein			
		ja, Angebotsabgabe ist zugelas	ssen		
		nur für ein Los			
		für ein oder mehrere Lo			
		☐ für alle Lose (alle Lose	<u>müssen</u> angeboten werden)		

5	wenrere i	nauptangebote				
	Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist					
	fähig	ssen, Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagssein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.  ugelassen.				
6	Nebenang	gebote				
6.1	Nebe	nangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht				
6.2		angebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen angebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -				
		für die gesamte Leistung				
		nur für nachfolgend genannte Bereiche				
		mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche				
		unter folgenden weiteren Bedingungen:				
		☐ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen				
		☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen				
		<ul> <li>Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:         <ul> <li>Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,</li> <li>Kosten für die Verkürzung gesondert für:                 <ul> <li>Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,</li> <ul> <li>ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdenden Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.</li> <ul> <li>Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,</li> <li>Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,</li> <li>Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,</li> <li>Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.</li> </ul> </ul></ul></li> </ul> </li> </ul>				
	Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:					
	Vorgaber Mindesta	gebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Vordruck HVA B-StB nforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ titativ gleichwertig sein.				
7	Angebots	wertung:				
		Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:				
	Der Prei aus der i günstige	skriterium Preis swird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich rer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines len Nachlasses ohne Bedingungen.				
	eingeräu wirtscha	tten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. mt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso ftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für rte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu				
	Mahrara	Zuschlagskriterien gemäß Vordruck HVA R-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien				

8	Zugel	assene Ang	gebotsabgabe
	⊠ Elel	ktronisch	
	⊠ in T	extform,	$\boxtimes$ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, $\boxtimes$ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
			Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls s Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.
			Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die der Vergabestelle <u>www.eVergabe.de</u> zu übermitteln.
	☐ Sch	riftlich	
			ootsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:
		siehe Brief	fkopf, Zimmer 0.14 - Poststelle
		Stelle: Straße:	
		PLZ/Ort:	
	Der Un	nschlag ist a	außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe
	"Angeb	oot für	"
	zu ver	sehen (ggf.	unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).
_			
9			n interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße bebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):
		Name:	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Abteilung Verkehr
		Straße: PLZ/Ort:	Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden
10			
Mit 1	reundlic	chen Grüßei	n
	Beckei eratsleit		
Bei e	elektronis	scher Versen	dung ohne Unterschrift gültig.

# **HINWEIS**

Vor dem Hintergrund mehrerer aktueller Entscheidungen im Zusammenhang mit § 16a EU Absatz 1 Satz 1 VOB/A möchten wir Sie für eine maßgebliche Entwicklung sensibilisieren.

Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Teilnehmer des PQ-Systems auf, die im PQ-System hinterlegten Angaben, Erklärungen und Nachweise – insbesondere die Referenzen – projektspezifisch auf Aktualität und Eignung entsprechend den Anforderungen zu prüfen!

Wenn ein Bieter auf eine zahlenmäßig ausreichende Anzahl an Referenzen im PQ-System verweist und diese im PQ-System hinterlegten Referenzen nicht in entsprechend notwendiger Anzahl mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, ist eine Nachforderung weiterer Referenzen nicht zulässig. Das Risiko, dass die im PQ-System hinterlegten Informationen als Nachweise für den konkreten Auftrag nicht geeignet sind, hat der Bieter zu tragen. Bei fehlender Eignung erfolgt der Ausschluss. Der Auftraggeber hat dahingehend kein Ermessen.

Die Möglichkeit, neben den im PQ-System hinterlegten Referenzen weitere Referenzen im Rahmen der Angebotsabgabe mit der "HVA-B Eigenerklärung zur Eignung" abzugeben, bleibt unberührt.

# Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

## A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

#### Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A, "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" Abschnitt 1 (VOB/A).

#### 1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

#### 2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Weitbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

#### 3 Angebot

- 3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.
  Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.
- 3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.
- 3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulation" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

- Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

### 4 Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## 5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
  - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

#### 6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

#### 7 Eignung

#### 7.1 Öffentliche Ausschreibung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

#### 7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

# B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.
Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

B 97	Lärmschutzwand 1 in Königsbrück

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Vorzulegende Unterlagen

## Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw.	<b>EU-Aufforderung zur</b>	Angebotsabgabe	übersandte '	Vordrucke /
Formblätter				

	der Auπorderung bzw. Ευ-Αυποrderung zur Angebotsabgabe übersandte vordrucke <i>r</i> mblätter
	HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
	HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
	HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
Ш	
Unt	ernehmensbezogene Unterlagen
	HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
	HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
Leis	stungsbezogene Unterlagen
	Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen Produktangaben in folgenden Positionen:
	Bieterangaben aus der Leistungsbeschreibung
	<b>istige Unterlagen (</b> z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, zielle Nachweise)
	schnitt 2: <u>Mit dem Angebot</u> auf gesonderter Anlage vorzulegende "Unterlagen zu den chlagskriterien"
	Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung: Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.

	der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen."
Ab	schnitt 3: Unterlagen, die <u>auf gesondertes Verlangen</u> der Vergabestelle vorzulegen sind
	der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / mblätter
•	HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
Uni	ternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)
- - - -	Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde) Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig is Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mi Angabe der Lohnsummen Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung Nachweis über die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)"
Lei	Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten "Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland", veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte "Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.  Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)
<b>S</b> oi - - -	nstige Unterlagen  Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise Urkalkulation Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen Namen der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer (einschl. ggf. vorh. PQ-Nummern)

B 97	Lärmschutzwand 1 in Königsbrück	
------	---------------------------------	--

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

#### **Information Datenschutz**

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

#### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist: Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Name der handelnden Dienststelle: Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen

Telefon: +49 351 8139 0

E-Mail-Adresse: poststelle@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Carsten Jeske

Name des(r) Datenschutzbeauftragten mit Kontaktdaten eintragen.

Telefon: +49 3741 1480 192

E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: <u>www.lasuv.sachsen.de</u>

#### 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunfteien) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

#### 3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des SächsDSG wie folgt:

#### a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

#### b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

## c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

#### d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

#### 4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

#### 5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

#### 6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff.
  des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei
  die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

#### 7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

#### a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

#### b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

### c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

#### d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

#### e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

#### f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

#### g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

#### h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

#### i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

#### 8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

#### 9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

## 10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

2	Vert	ragsstrafen (§ 11 VOB/B)
		Vertragsstrafen werden vereinbart.
		Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:
	2.1	Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung
		0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
		0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
	2.2	Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung
		(netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:
		☐% nach 1.2.1 ☐% nach 1.2.2 ☐% nach 1.2.3
		% nach 1.2.4 % nach 1.2.5
		Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung
		(netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:
		% nach 1.3.1 % nach 1.3.2 % nach 1.3.3
		☐ % nach 1.3.4 ☐ % nach 1.3.5
	2.3	Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung
		(netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
		□% nach 1.4.1 □% nach 1.4.2 □% nach 1.4.3
		☐ % nach 1.4.4 ☐ % nach 1.4.5
	2.4	Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
	2.5	Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
3	Zahl	lung (§ 16 VOB/B)
	gem	rund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung äß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 endertage festgelegt.
4	Siche	erheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)
	$\boxtimes$	Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
		Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl.
		Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5	Sic	Herrie	it ful mangelanspruche (§ 17 VOD/D)	
	$\boxtimes$	Auf S	sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.	
		Mäng	erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjäh gelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mänge chnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunk	elansprüche beträgt 3 % der
6	Büı	rgscha	aften	
			heit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jewo en und zwar für	eils einschlägige Formblatt des Auftraggebers
	- di	e Vertr	ragserfüllung das Formblatt	"HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft"
	- di	e Män	gelansprüche das Formblatt	"HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft"
			arte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt	"HVA B-StB Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft"
7	Tec	hnisc	he Spezifikationen	
	europ Spez	oäische ifikatio	eistungsverzeichnis auf Technische Spezifikation e Normen umgesetzt werden, europäische techni nen, internationale Normen) Bezug genommen v er gleichwertig" immer gleichwertige Technische S	sche Bewertungen, gemeinsame technische vird, werden auch ohne den ausdrücklichen
8	Fre	i		
9	Bes	schleu	nigungsvergütung	
			Seltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß nbart (siehe Anlage)	"HVA B-StB Beschleunigungsvergütung" wird
		9.1	Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unters Verkehrsbeschränkungen	schreitung der Einzelfristen für
			nach 1.4.1EUR (netto)/Kalender	tag
			nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalender	tag
			nach 1.4.3EUR (netto)/Kalender	tag
			nach 1.4.4EUR (netto)/Kalender	tag
			nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalender	tag
		9.2	Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütu (netto) begrenzt.	ing wird auf insgesamtEUR
10	Prei	sgleitl	klauseln	
	Die	Geltun	g folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:	
		Stoff	oreisgleitklausel gemäß "HVA B-StB Stoffpreisgle	eitklausel" (siehe Anlage)
11	Wei	tere B	esondere Vertragsbedingungen	
		Keine		
		Siehe I	beigefügte Unterlage	

12 Sankt	ionierung Nichterfüllung Technischer Wert				
Techni	☐ Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß "HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert" wird vereinbart (siehe Anlage)				
13 Imple	mentierung eines Verfügbarkeitsmodells				
	eltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß "HVA B-StB ndere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell" wird vereinbart (siehe Anlage)				
Anlagen:					
	☐ HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel				
	☐ HVA B-StB Beschleunigungsvergütung				
	☐ HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert				
	HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell				

B 97 Lärmschutzwand 1 in Königsbrück

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

#### 1. **Begriffsdefinition**

Die Bezeichnungen "Baustelle" und "Baubereich" werden in folgendem Sinne verwendet:

Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung Baustelle:

und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt Baubereich:

werden kann.

## 2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: "Aufgestellt".

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

#### Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Bei Bundesmaßnahmen sind für die Leistungen im Titel (Abschnitt) "Leistungen auf Rechnung des Landes" (SiGe-Koordinator, Vorankündigung gemäß BaustellV, Kontrollprüfungen und -proben, Baubüro für AG) des Leistungsverzeichnisses wegen der Vergütung aus dem Landeshaushalt getrennte Rechnungen zu stellen

## Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung). Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der

Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

## 5. $\square^{1)}$ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

#### 1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der "Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)" enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

### Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

## Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

#### 4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

#### 5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

## 6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren. Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

## 6. $\square^{1)}$ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. 🖂 1) Bauablaufplan
Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:
Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.
Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.
Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.
Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar. Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.
Der Detailierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Haupt- gewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.
Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.
Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.
8. $\square^{1)}$ Nebenangebote
Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.
9. Mängelansprüche Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der "Zusätzlichen
Technischen Vertragsbedingungen" bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern
☐ für passive Schutzeinrichtungen = 5 Jahre
☐ für Aufstellvorrichtung Wegweisung = 5 Jahre ☐ für alle Leistungen = 5 Jahre
10. $\boxtimes^{1)}$ Bauzeitenplan (zu VOB/B § 3)
10.1 Bauzeitenplan a) ☐ wird nicht verlangt
b) ⊠ ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
c)
d)  ist dem Auftraggeber unaufgefordert 5 Werktage nach Zuschlagserteilung vorzulegen 10.2 Baustelleneinrichtungsplan
ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
ist zusammen mit dem Angebot einzureichen
11. 🖂¹) Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
11.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 wird Vertragsbestandteil.
11.2 Der AG behält sich vor, den AN gem. § 4 BaustellV mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 (3) (SiGe-Plan) und § 3 (Koordinierung) zu beauftragen. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind über die entsprechende Pauschalposition des LV abzurechnen.

- 11.3 Liegen die Bedingungen\*) des § 2 (2) BaustellV vor, so sind die Punkte der den Ausschreibungsunterlagen beigefügten "Vorankündigung einer Baustelle" vom Bieter auszufüllen und auf Verlangen des AG einzureichen.
- 11.4 Der nach § 2 (3) geforderte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist vom Koordinator zu erstellen bzw. laufend fortzuschreiben und auf der Baustelle den einzelnen Auftraggebern jederzeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 11.5 Wird eine dritte Person vom AG zum Koordinator bestellt, gibt der AG dies dem (den) AN vor Baubeginn bekannt.
- \*) Nur erforderlich bei Bauzeit > 30 Tage <u>und</u> > 20 Beschäftigte **oder** Bauzeit > 500 Personentage

<u>Hinweis:</u> Bei den mit " <sup>1)</sup> " gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.



Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 19 02625 Bautzen

Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken im Landkreis Bautzen 2025 B97 Lärmschutzwand 1 bei Königsbrück Austausch von sechs Feldern

Baubeschreibung

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1	Auszuführende Leistungen	4
2.	Angaben zur Baustelle	4
2.1	Lage der Baustelle	4
2.2	Zugänge, Zufahrten	4
2.3	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.4	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.5	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	5
3.	Angaben zur Ausführung	5
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	5
3.2	Bauablauf	5
3.3	Wasserhaltung	5
3.4	Baubehelfe	5
3.5	Stoffe, Bauteile	6
3.6	Beweissicherung	6
3.7	Sicherungsmaßnahmen	6
3.7.1	Versorgungsunternehmen	6
3.8	Bauverfahren	6
3.8.1	Technische Abmessungen und Berechnungen	6
3.8.2	Schichtenverbund von Asphaltschichten	7
3.8.3	Nahtausbildung	7
3.8.4	Fräsarbeiten	7
3.8.5	Mängel an der vertraglich geschuldeten Leistung	7
3.8.6	Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote	7
3.8.7	Wiegekarten	8
3.8.8	Tagesberichte	8
3.9	Qualitätsanforderungen an Baustoffe	8
4.	Ausführungsunterlagen	8
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	8
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen.	9
5.	Zusätzliche Technische Vorschriften	9
5.1	Anzuwendende ZTV	9
5.2	Anzuwendende sonstige Vorschriften	q

6.	"Zusätzliche	Technische	Vertragsbedingungen"	und	"Ergänzende
	Technische V	ertragsbeding	ungen"		10
7.	Anlagen zur B		ıng		14

## 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die folgende Beschreibung der Baumaßnahme entbindet den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahme zu informieren und sich genauer Kenntnisse über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen.

## 1.1 Auszuführende Leistungen

Im Zuge der Lärmschutzwand (LSW) 1 werden mehrere Felder über eine Straßenbrücke geführt. Von diesen insgesamt 11 Feldern sind 5 reine Acryl – Elemente sowie beiderseits je 3 Kombinationselemente Acryl/Holz als "Gestaltungselement". Die Holzbauteile der betreffenden 6 Elemente sind nach 25 Jahren freier Bewitterung großflächig verrottet. Es ist erforderlich, diese Elemente auszutauschen. Dabei wird auf die Kombination verzichtet, der Austausch erfolgt als reines Acryl – Element.

Die Bauteile haben eine Abmessung von 2,60m Höhe und ein Systemmaß (Pfostenabstand) von 2,00m. Es handelt sich nur um die Acryl– Scheibe, ein umlaufender Aluminium - Rahmen ist nicht vorgesehen. Die Beton - Sockelelemente mit 0,30m Bauhöhe bleiben erhalten. Die vorhandenen Seile der Absturzsicherung sowie die Abdeckkappen der Pfosten sollen wiederverwendet werden. Entsprechend Bestand haben die Scheiben einen Vogelanflugschutz als Aufdruck von schwarzen, horizontalen Streifen mit 3cm Abstand.

Die Befestigung der Elemente am Pfosten erfolgt bisher im Bereich der Scheiben durch am Steg angeschraubte Winkelschienen, die Holzbauteile sind hingegen eingeklemmt. Diese Schienen sind entsprechend Bestand zu verlängern, erforderliche Bohrungen am Pfostensteg sind vorort auszuführen.

#### Art und Umfang der Instandsetzungsmaßnahme

- technische Bearbeitung / Verkehrszeichenpläne / verkehrsrechtliche Anordnung / Aufmaß
- Leistungen für die Baustelleneinrichtung und die Verkehrssicherung
- Demontage und Entsorgung der Alt Elemente
- Liefern und Montieren der Austausch Scheiben

Die Fotos in der Anlage sind zu beachten.

## 2. Angaben zur Baustelle

## 2.1 <u>Lage der Baustelle</u>

Die Baustelle befindet sich im Zuge der B97 Ortsumgehung Königsbrück.

VNK: 4749 017 NNK: 4749 061 Station: 0+552

## 2.2 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die B97 Ortsumgehung Königsbrück, abbiegend in die Verkehrssicherung der halbseitigen Sperrung. Eine Zufahrt von der Anliegerseite ist nicht möglich und technisch auch nicht sinnvoll.

## 2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

#### Wasser:

Versorgung mit Bauwasser obliegt dem AN. Bauwasseranschlüsse an das öffentliche Netz sind vom AN herzustellen. Kosten für die Wasserentnahme sind in die Kosten der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

#### Elektro:

Versorgung mit Baustrom obliegt dem AN. Kosten für den Anschluss und die Stromentnahme sind in die Kosten der Baustellenrichtung mit einzukalkulieren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

#### Abwasser:

Einholung einer ggf. notwendigen Einleitungsgenehmigung ist Sache des AN. Sämtliche Kosten hierfür sind den Kosten der Baustelleneinrichtung zu zuordnen.

## 2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Durch den AG werden keine speziellen Flächen für eine Baustelleneinrichtung gestellt. Die Flächen innerhalb der Verkehrssicherung stehen zur Vertragserfüllung zur Verfügung.

## 2.5 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die B97 Ortsumgehung Königsbrück ist unter Verkehr. Die Verkehrsmengen und Schwerlastanteile (DTV) betragen 7.417 Kfz/24h (2019) bei einem LKW – Anteil von 11%.

## 3. Angaben zur Ausführung

## 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Leistungen der Verkehrssicherung für die B97 sind nach Regelplan CI/5 der RSA 21 (Seite 97, halbseitige Sperrung mit LSA – Regelung als Tagesbaustelle) erforderlich.

Die Sicherung der Baustelle erfolgt in üblicher Weise durch den AN über die LV-Position der Baustelleneinrichtung. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Siehe auch Pkt.3.7. Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere das Tragen von Persönlicher Sicherheitskleidung, sind zu beachten.

#### 3.2 Bauablauf

Die Gesamtbaumaßnahme ist innerhalb der in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Vertragsfristen herzustellen.

Die Gestaltung des Bauablaufes ist in Absprache mit dem AG, ggf. beteiligten Behörden und Ämtern und unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen dem AN grundsätzlich freigestellt.

#### 3.3 Wasserhaltung

Eine Wasserhaltung ist nicht erforderlich.

#### 3.4 Baubehelfe

Eine Absturzsicherung bei ausgebauten LSW – Feldern ist nicht vorgesehen. Eine provisorische Sicherung ist im Bedarfsfall, insbesondere beim Offenbleiben ausgebauter LSW – Felder

außerhalb der täglichen Arbeitszeit, durch den AN einzurichten. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung, eventuelle Kosten sind in die LV-Positionen einzurechnen.

## 3.5 Stoffe, Bauteile

Sämtliche Baustoffe und Fertigteile liefert der AN, wenn im LV nichts Gegenteiliges angegeben ist. Es dürfen nur die den Vorschriften entsprechende Stoffe und Materialien verwendet werden. Zugelassen sind nur solche Stoffe und Materialien, die einer Güteüberwachung unterliegen. Nach Aufforderung sind für ausgewählte Baustoffe Zulassungen vor Einbau vorzulegen.

## 3.6 Beweissicherung

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der betroffenen Bauwerke bzw. der Zustand der betroffenen Bauteile, betroffene Grundstücke und falls vorhanden Leitungen von Versorgungsunternehmen zu dokumentieren und dem AG vorzulegen. Sind zu dokumentierende Bauteile verunreinigt, sind diese vor Beginn der Aufnahme der Bestandssituation zu säubern.

Die Beweissicherung hat so zu erfolgen, dass der Zustand vor Beginn der Arbeiten einwandfrei festgestellt werden kann. Eine Anwesenheit des AG bei dieser Zustandsfeststellung ist möglich. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

## 3.7 Sicherungsmaßnahmen

Unabhängig von den vom AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen hat der Verantwortliche des AN den Baubetrieb in Hinblick auf die Sicherheit so zu führen, dass keine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßen- und am Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals festzustellen ist. Sämtliche Schutzmaßnahmen wie Absperrungen, Schutz- und Fanggerüste, Beleuchtung, Beschilderung, usw. gehen, soweit hierfür keine gesonderte Position im LV ausgewiesen sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die betreffenden Einheitspreise der zugehörigen Positionen einzurechnen.

Die Baugeräte und -fahrzeuge müssen auch bei schlechten Lichtverhältnissen eindeutig erkennbar sein (retroreflektierende Flächen, Warnbeleuchtung, etc.).

## 3.7.1 Versorgungsunternehmen

Eventuell vorhandene Leitungen werden während der Baumaßnahme nicht direkt berührt.

#### 3.8 Bauverfahren

#### 3.8.1 <u>Technische Abmessungen und Berechnungen</u>

Bei Ermittlungen von Kosten und Preisen ist mit der kaufmännischen Rundung zu rechnen. Für diese ist folgende Anzahl von Dezimalstellen maßgebend:

Längen	Flächen	Rauminhalte	Gewichte	Zeit-Stunden
[m]	[m²]	[m³]	[t]	[h]

Erdarbeiten (Wasserhaltung, Erdarbeiten, bit. Arbeiten)	2	2	3	3	2
Betonarbeiten (Betonteile v. Kunstbauten, Entwässerungen, Randeinfassungen)	2	2	3	3	2
Stahlarbeiten (Betonstahl, Lager, Fahrbahnübergänge, Geländer)	2	2	3	3	2

Bei der Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gelten die in den entsprechenden Richtlinien getroffenen Regelungen.

## 3.8.2 Schichtenverbund von Asphaltschichten

entfällt

#### 3.8.3 Nahtausbildung

- entfällt

#### 3.8.4 Fräsarbeiten

- entfällt

### 3.8.5 Mängel an der vertraglich geschuldeten Leistung

Mängel, gleich ob sie zur Verweigerung der Abnahme führen oder nicht, sind in der Regel zu beseitigen. Einigen sich die Vertragspartner auf andere Maßnahmen (z. B. Preisminderung, Gewährleistungsverlängerung) hat der AG eine "Einzelvertragliche Änderungsvereinbarung" anzubieten. Die Mängel sind konkret mit dem jeweiligen Minderungsbetrag aufzulisten und von der Netto-Rechnungssumme abzusetzen. Wird im Nachhinein (z. B. in der Gewährleistungszeit) ein solcher Mangel durch den AN behoben, steht dem AN die Auszahlung der Minderungssumme zu.

#### 3.8.6 Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote

Die für die vollkommen fertige Herstellung der hier ausgeschriebenen Baumaßnahme erforderlichen Leistungen sind nach den betreffenden Positionen des Preisverzeichnisses anzubieten und abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der AG, nach welcher Ordnungsziffer des Preisverzeichnisses eine bestimmte Leistung auszuführen und abzurechnen ist.

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot abgerechnet werden kann, so sind die vom AN zu erstellenden Unterlagen wie folgt auszuführen:

- Angabe des Datums der Nachtragsankündigung, Bezug (Schreiben, Protokoll der Bauberatung o. ä.),
- Benennung der vertraglichen Anspruchsgrundlage (z. B. VOB/B § 2 Abs.6; § 642 BGB).
- ausführliche fachliche und sachliche Begründung der Nachtragsforderung für alle Einzelpositionen (Inhaltlich zusammenhängende Positionen können gemeinsam begründet werden.),

- ausführliche und nachvollziehbare Kalkulation für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation) für jede einzelne Nachtragsposition,
- Erklärung, dass die Preise der angebotenen Nachtragsleistungen auf der Basis der Kalkulation des Hauptangebotes ermittelt wurden,
- Angaben zu Auswirkungen auf die Bauzeit, bei Überschreitung von Vertragsterminen mit Darstellung des "kritischen Weges" der Baumaßnahme,
- rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Erstellung des Nachtragsleistungsverzeichnisses sollte je nach Maßgabe der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK-StB) verwendet werden.

Nachtragsangebote, die von den vorgenannten Anforderungen abweichen, werden durch den AG zurückgewiesen.

Das Erstellen von Nachtragsangeboten ist den Allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen und somit nach üblicher Verkehrssitte nicht gesondert vergütungswürdig. Sollte in Ausnahmefällen eine Fachplanung für die Erstellung des Nachtragsangebotes erforderlich sein, ist die Verfahrensweise vorher mit dem AG abzustimmen.

## 3.8.7 Wiegekarten

entfällt

#### 3.8.8 Tagesberichte

Die ausgeführten Arbeiten sind vom AN in Tagesberichten festzuhalten. Die Tagesberichte müssen eine Rubrik für erteilte Anordnungen der Bauaufsicht enthalten. Die Tagesberichte sind der örtlichen Bauaufsicht laufend zu übergeben.

## 3.9 Qualitätsanforderungen an Baustoffe

Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechend den Vorschriften nachfolgend aufgeführte Nachweise zu führen:

- 1) Konformitätsnachweis CE
- 2) gültige Güteüberwachung, gültige Zertifikate

Allen Lieferungen sind grundsätzlich Lieferscheine der Herstellerwerke oder Händler mitzugeben und auf der Baustelle beim Auftragnehmer zu sammeln.

## 4. Ausführungsunterlagen

## 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

In der Phase der Angebotserarbeitung:

- Bestandsbilder (s. Anlage 7.1)
- Auszug Bestandsübersichtszeichnung (s. Anlage 7.2)

Weitere Unterlagen werden in der Phase der Angebotserarbeitung dem Bieter nicht zur Verfügung gestellt.

## In der Phase nach der Zuschlagserteilung:

Der AN wird durch den AG in die Arbeiten vor Ort eingewiesen.

## 4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Dokumentationsunterlagen ausgeführte Arbeiten

## 5. Zusätzliche Technische Vorschriften

## 5.1 Anzuwendende ZTV

Alle anzuwendenden ZTV sind unter Ziffer 6 aufgeführt.

## 5.2 Anzuwendende sonstige Vorschriften

## Sammlung REB 13

Sammlung REB, Regelung für die elektronische Bauabrechnung (REB), Stand 2013 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 929) ARS Nr. 19/2013 vom 27.08.2013 – StB 14/7134.30/022/2053664

# 6. "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen" und "Ergänzende Technische Vertragsbedingungen"

Folgende "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen" und "Ergänzende Technische Vertragsbedingungen" sind Vertragsbestandteil:

X	<b>ZVB/E-StB 18</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen und Brückenbau, Ausgabe 2018 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 330) ARS Nr. 24/2017 vom 20.12.2017
	<b>ZTV A-StB 12</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln ARS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012 – StB 27/7182.8/3/01066767
	ZTV Asphalt-StB 07/13  Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013  Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 799)  ARS Nr. 17/2008 vom 19.09.2008 – S17/7182.8/3/906013  ARS Nr. 29/2010 vom 22.12.2010 – StB27/7182.8/3/1331951  ARS Nr. 02/2012 vom 11.01.2012 – StB27/7182.8/3/01564797  ARS Nr. 11/2012 vom 08.08.2012 – StB27/7182.8/3/01066767  ARS-Nr. 30/2012 vom 20.12.2012 – StB 27/7182.8/3/01852046  ARS Nr. 14/2013 vom 19.12.2013 – StB 27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024
	<b>ZTV Baumpflege 17</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017 Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft Landwirtschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
	<b>ZTV BEA-StB 09/13</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009, Fassung 2013 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 798) ARS 5/2014 vom 18.03.2014
	ZTV BEB-StB 15  Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweise, Ausgabe 2015  Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 898/1)  ARS Nr. 13/2002 vom 16.07.2002 – S26/38.56.05-15/9 Va2002  ARS Nr. 19/2004 vom 26.07.2004 – S12/70.13.00/30 Va04  ARS Nr. 7/2015 vom 17.04.2015

ZTV Beton-StB 07  Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007  Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 899)  ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – S17/7182/3/694688  ARS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013 – StB27/7182/3/1885090
<b>ZTV E-StB 17</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 599) ARS Nr. 17/2017 vom 26.09.2017 – StB 28/7182.8/3-ARS-17/17/2901162
<b>ZTV Ew-StB 14</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 1991 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 598) ARS Nr 9/2014 vom 09.11.2014
<b>ZTV Fug-StB 15</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 897/1) ARS Nr. 11/2016 vom 11.04.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/11-2597349
<b>ZTV FRS 13/17</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2013, Fassung 2017 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 367) ARS Nr. 21/2017 vom 01.12.2017 – StB 11/7122.3/4-2886386
ZTV-ING einschließlich der im Teil 10 aufgeführten Normen und sonstigen techn. Regelwerke und der Liste der Hinweise zu den ZTV-ING Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln ARS Nr. 06/2015 vom 10.03.2015 ARS Nr. 10/2017 vom 09.05.2017 ARS Nr. 03/2018 vom 30.01.2018 ARS Nr. 16/2021 vom 13.07.2021 ARS Nr. 11/2022 vom 01.06.2022 ARS Nr. 20/2022 vom 02.11.2022
<b>ZTV La-StB 05</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2005 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 224) ARS Nr. 25/2005 vom 02.12.2005 – S 13/14.87.02-12/35 Va 05

	<b>ZTV-LW 16</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 2016 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 675)
	<b>ZTV-M 13</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 341) ARS Nr. 3/2002 vom 08.02.2002 – S28/38.61.30/5 Va 2002 ARS Nr. 23/2004 vom 05.10.2004 – S 28/38.61.30/10 Va 2004 ARS Nr. 24/2013 vom 18.11.2013 – StB 11/7122.3/4-ZTV M-2067976 ARS Nr. 13/2015 vpm 23.07.2015 – StB 11/7122.3/4-ZTV M-2433514
	<b>ZTV Pflaster-StB 06</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 699) ARS Nr. 23/2006 vom 29.08.2006 – StB 17/7182.8/3
X	<b>ZTV-SA 97/01</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, Fassung 2001 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 369) ARS Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 – StB 13/38.59.10-02/84 BASt 97 ARS Nr. 18/1999 – StB 28/38.58.10/38 Va 99
	<b>ZTV SoB-StB 04/07</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 698) ARS Nr. 07/2008 vom 15.04.2008 – S 17/7182.8/3/843936

ZTV-W
Zusätzliche Technische Vorschriften – Wasserbau (ZTV-W) für  Technische Bearbeitung LB 202, Ausgabe 2010  Baugrunderschließung und Bohrarbeiten LB 203, Ausgabe 2016  Erdarbeiten LB 205, Ausgabe 2015  Nassarbeiten LB 206, Ausgabe 2008  Landschaftsbau LB 207 und LB 211, Ausgabe 2006  Wasserhaltung LB 208, Ausgabe 1998  Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung LB 209, Ausgabe 2005  Böschungs- und Sohlensicherung LB 210, Ausgabe 2015  Dränarbeiten in der Landwirtschaft LB 212, Ausgabe 1983  Spundwände, Pfähle, Verankerungen LB 214, Ausgabe 2015  Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton LB 215, Ausgabe 2012  Stahlwasserbau LB 216/1, Ausgabe 2015  Elektrische Ausrüstung von Stahlwasserbauten LB 216/2, Ausgabe 2014  Korrosionsschutz im Stahlwasserbau LB 218, Ausgabe 2009  Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken LB 219, Ausgabe 2017  Kathodischer Korrosionsschutz im Stahlwasserbau LB 220, Ausgabe 2011  Bezugsquelle: Drucksachenstelle bei der Wasser und Schifffahrtsdirektion Mitte, Postfach 6307, 30063 Hannover
<b>ZTV-Verm 01</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen, Ausgabe 2001 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 247) ARS Nr. 18/2001 vom 30.05.2001 – StB 13/16.57.10-02/1 Va 01
<b>ZTV VZ 11</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 393) ARS Nr. 9/2011 vom 21.07.2011 – StB 11/7122.3/4-1448157
ZTV ZEB-StB 06, Korrektur 2017 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen, Ausgabe 2006, Korrektur 2017 Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 998) ARS Nr. 3/2007 vom 14.02.2007 – S 27/7242.6/10-00/564644 ARS Nr. 6/2018 vom 11.04.2018 – StB 27/7242.18/00-2977378

## 7. Anlagen zur Baubeschreibung

## 7.1 Anlage 1: Bestandsbilder



01\_Übersicht Baubereich Verkehrsseite



02\_ Übersicht Baubereich Anliegerseite

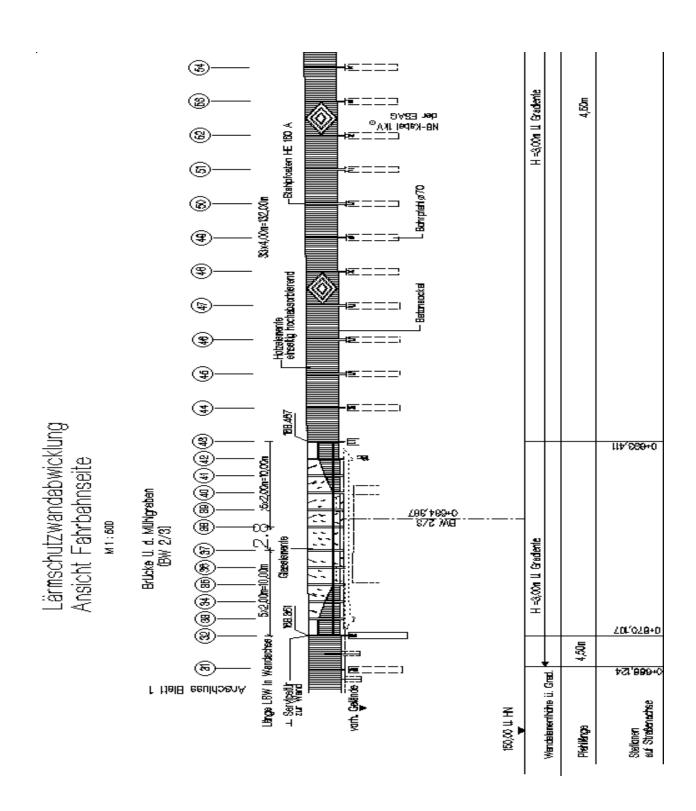


03\_ Detail Baubereich Anliegerseite



04\_Detailansicht Schadensbereich

## 7.2 Anlage 2: Auszug Bestandsübersichtszeichnung



## 7.3 Anlage 3: Deckblatt Bauwerksbuch



Bauwerksbuch des Teilbauwerks

Nummer 4749623 0

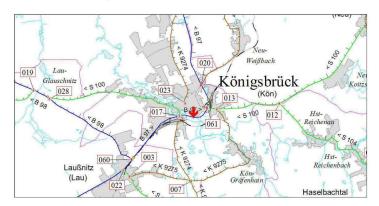
Straße **B 97** IBwNr **B0097 0010 L** 

## **Titelblatt**

## Bauwerksbuch

nach DIN 1076

Bauwerksname B 97 LSW 1
Teilbauwerksname B 97 LSW 1
Nächst gelegener Ort in Königsbrück
Verwaltung/Gemarkung Königsbrück, Stadt





Version 5.0.0 - Druck vom 23.09.2024



## Leistungsverzeichnis

## - Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt: 004373-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen VE: 60-B003-25-00 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück LV: 1 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19
21.105	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN	06/21
21.127	LÄRMSCHUTZKONSTRUKTIONEN	03/21



## Inhaltsverzeichnis

Projekt: 004373-25 VE: 60-B003-25-00

LV: 1

Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

Titel	Bezeichnung	Seite
00.	B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück	3
00.00.	B97 Instandsetzung LSW1 KönigsbrückZusammenstellung	



## Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004373-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen VE: 60-B003-25-00 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

LV:

B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

ΟZ StL-Nr ΑE **EP in EUR** Menae **GB in EUR** 

00. B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück 00.00.

00.00.0001. 19.101/107.11 1,00 Psch XXXXXX.XX ....,.......

#### Baustelle einrichten

Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lagerschuppen und dal., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fernsprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten. Pacht. Gebühren und dal. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leis-

tungsverzeichnisses.

Zufahrt zur Baustelle vorhanden.

00.00.0002. 19.101/112.01 1.00 Psch XXXXXX,XX

#### Baustelle räumen

Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale

für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.

00.00.0003. 21.105/920.99 TA 1.00 Psch XXXXXX,XX . . . . . . . . . . . . . . . .

## Verkehrsrechtliche Anordnung einh.

Verkehrsrechtliche Anordnung für Einrichtung und Betrieb der Verkehrssicherung sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche

...Forts. 00.00.0003.

Druckdatum: Seite · 3



## Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004373-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen VE: 60-B003-25-00 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück LV: 1 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

00.00.0003. Forts....

Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen

durchführen.

Anfallende Gebühren 'werden nicht gesondert erstattet '

**00.00.0004.** 21.105/135.90.30.01.00 TA

3,00 St ...............

Verk.sich. kürzerer Dauer durchf.

Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand

setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrs-

sicherungsmaßnahmen durchführen. Nach RSA, Regelplan 'Cl/5 der RSA211 '

Für bewegliche Arbeitsstelle.

Bei Tageslicht.

Hinweis zur OZ 00.00.0005.

Hinweis zur transportablen LSA:

Die LSA ist außerhalb der täglichen Arbeitszeit außer Betrieb zu nehmen.

**00.00.0005.** 21.105/505.11.11.01

1,00 St ......

Transp. LSA f. Engst. aufb. u. abb.

Transportable Lichtsignalanlage (LSA) für Engstelle einschließlich Energieversorgung aufbauen, in Betrieb nehmen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen.

70 v. H. des Preises werden nach betriebsfertigem Auf-

bau, der Rest nach Abbau vergütet. LSA Typ B, Festzeitsteuerung. Verbindung nach Wahl des AN.

Entfernung der Signalgeberstandorte bis 50,00 m.

Energieversorgung nach Wahl des AN.

Verkehrstechnische Unterlage bestehend aus Signallageplan, Berechnungen, Zwischenzeitenmatrix, Signalzeiten-

plan erstellen.

**00.00.0006.** 21.105/515.01 3,00 Std .......

Transport. Lichtsignalanlage vorh.

Transportable Lichtsignalanlage (LSA) vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle

wird gesondert vergütet.

Transportable LSA wie in Vorposition beschrieben.

Wandelement ausbauen

Wandelement ausbauen. Wandelement nach Unterlagen des

AG.

Ausbauort = Brücke.

...Forts. 00.00.0007.



## Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 004373-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen VE: 60-B003-25-00 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück LV: 1 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

OZ StL-Nr Menge AE EP in EUR GB in EUR

00.00.0007. Forts....

Wandelement 'Kombi-Element Acryl/Holz'

Wandhöhe über 2,00 bis 4,00 m.

Ausgebaute Teile nach Wahl des AN verwerten.

**00.00.0008.** 21.127/132.51.10.01.02

.....

m2

Wandelement für LSW einbauen

Wandelement für Lärmschutzwand entsprechend statischen

und konstruktiven Erfordernissen einschließlich erfor-

derlicher Dämmung der Fugen einbauen. Wandelement nach

Unterlagen des AG. Einbauort = Brücke. Wand reflektierend.

Wandelement aus Acrylglas.

Elementlänge für Pfostenachsabstand = 2,00 m.

Wandhöhe über 2,00 bis 4,00 m.

Winkelschienen liefern u. montieren

Winkelschienen zur Befestigung der Scheiben im Pfostenflansch, Material: Stahl S235JR, verzinkt

gleichschenklicher Profil - Winkelstahl

Schenkellänge ca. 30mm, Materialstärke 3mm

Löcher vorgebohrt

Löcher im Steg des Bestandspfostens vorort nachbohren

Zwischensumme 00.00. .............

31.20

Zwischensumme 00.



Summe 00.

## Langtext-/Preis-Verzeichnis Zusammenstellung

Projekt: 004373-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück VE: 60-B003-25-00 LV: B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück ΟZ **GB in EUR** LV 1 00. B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück 00.00. B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück ....,..

....,..



# Langtext-/Preis-Verzeichnis Zusammenstellung

Projekt: 004373-25 Instandsetzungspaket 2025 Bund Bautzen VE: 60-B003-25-00 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück LV: 1 B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück

OZ		GB in EUR
LV	1	
00.	B97 Instandsetzung LSW1 Königsbrück	
	Zusammenstellung des Angebotes	
	Summe der Abschnitte (netto)	
	Angebotssumme (netto)	
	+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt)	
	Angebotssumme (brutto)	

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 7